BILD des Tages

26.09.2023, Hessen, Wiesbaden: Die Installation ·Shattered Souls · in a Sea of Silence· aus kleinen Schaufensterpuppen, die in purpur-weißes Flatterband gewickelt sind, des Künstlers Dennis Josef Meseg ist auf dem Dernschen Gelände aufgebaut. Die Kinderfiguren sollen ″den stillen Ruf missbrauchter Kinder nach Gerechtigkeit″ symbolisieren. Zeitgleich findet die Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Wiesbaden-Naurod statt. Die Installation war auch schon bei anderen Anlässen zu sehen.

Foto: Arne Dedert/dpa

Papa will auch rechtlicher Vater sein

Mann zieht vors Bundesverfassungsgericht, um als Vater seines leiblichen Kindes anerkannt zu werden

Bis zum Bundesverfassungsgericht ist ein leiblicher Vater gezogen, um auch rechtlich als Vater seines Kindes anerkannt zu werden. „Es ist ein Wunschkind“, sagt der 44-Jährige aus Sachsen-Anhalt zur Erklärung über den heute dreijährigen Sohn. Er wolle aktiv an der Entwicklung seines Kindes mitwirken.

Anteiliges Sorgerecht

Sollte er rechtlicher Vater werden, möchte er das anteilige Sorgerecht erkämpfen. Nur als biologischer Vater gehe das nicht, sagt der Mann, der seinen vollen Namen nicht öffentlich lesen möchte. In der Position könne er den Umgang mit seinem Sohn nur in einem Umfang einklagen, wie etwa Großeltern es könnten. „Mein Umgangsrecht ist eingeschränkt. Das kann ich so nicht ausweiten, lediglich einbüßen.“ Das Problem: Das Standesamt hatte den Lebensgefährten der Mutter mit deren Zustimmung als rechtlichen Vater eingetragen – nachdem der biologische Vater einen Antrag auf Feststellung seiner Vaterschaft gestellt hatte. Das Gerichtsverfahren zog sich, und schließlich blitzte der Kläger am Oberlandesgericht (OLG) Naumburg ab.

Denn dieses berief sich auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach das Vaterschaftsanfechtungsrecht des feststehend biologischen Vaters ausnahmslos ausgeschlossen ist, wenn zwischen dem Kind und dem gesetzlichen Vater im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung am Familiengericht eine sozial-familiäre Beziehung besteht. Davon geht man aus, wenn der Mann und die Mutter verheiratet sind oder der Mann mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat. Letzteres war in der konkreten Konstellation der Fall.

Doch der Kläger aus der Nähe von Halle (Saale) sagt, die ersten anderthalb Monate nach der Geburt habe er noch mit seiner damaligen Lebensgefährtin und dem Sohn unter einem Dach gewohnt. Danach habe die Mutter nach und nach den Umgang zu kappen versucht. Mal durfte er sein Kind nur unter Aufsicht sehen, mal gar nicht. Unter anderem zwei Gerichtsverfahren zu seinem Umgangsrecht seien schon abgeschlossen.

Zu einem vereinbarten Termin beim Standesamt, um die Vaterschaft anzuerkennen, erschien die Mutter laut dem OLG nicht. Gleiches galt für zwei Vermittlungsversuche des Jugendamtes. Die Frau hat den Angaben nach fünf weitere Kinder von drei Männern. Ihr Anwalt sagte vor dem Bundesverfassungsgericht, die Verfassungsbeschwerde des biologischen Vaters sei unzulässig. Dem Kläger warf er vor, das höchste Gericht Deutschlands zu benutzen, um Fehler aus dem Verfahren am Familiengericht zu korrigieren. Ein Urteil im aktuellen Fall wird erst in einigen Monaten erwartet.

Vor diesem Hintergrund will die Bundesregierung künftig Vereinbarungen zur rechtlichen Elternschaft ermöglichen. Das solle im Zuge der geplanten Änderungen beim Abstammungsrecht geschehen, sagte die Staatssekretärin im Bundesjustizministerium, Angelika Schlunck, vor dem Bundesverfassungsgericht.

Abstammung klären

Weitere Schwerpunkte dabei seien, die Mutterschaft einer weiteren Frau einzuführen und Kindern mehr Rechte zu geben, Informationen über die leibliche Abstammung zu bekommen. All dies wird laut Schlunck Auswirkungen auf Fragen der Anfechtung von Vater- und Mutterschaften haben. Die Thematik sei „in der Tat nicht ganz trivial“, sagte Schlunck.

Der Kläger wäre bereit, zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu gehen, sollte er in Karlsruhe keinen Erfolg haben. „Für mich ist so lange nicht Schluss, bis ich alles probiert habe.“ Inzwischen sieht er sein Kind alle zwei Wochen für drei Stunden. „Wenn ich mein Kind abhole, sieht es mich, rennt auf mich zu, und ich krieg Küsschen“, erzählt der 44-Jährige. Sein Sohn nenne ihn Papa. Den neuen Mann an der Seite der Mutter allerdings auch. *dpa*

„Einmal wegtragen? 241 Euro bitte.“

EINE WELT Warum Klimakleber keine Strafe mehr zahlen müssen

Miriam Scharlibbe

Die Welt ist nicht schwarz-weiß. Wir lieben Party und Protest, wollen den Planeten retten und trotzdem online shoppen. Dabei setzen wir die Erde in Brand. Die Klimakrise ist DAS Thema unserer Zeit. Unsere Autorin legt den Finger in die Wunde. Sie kritisiert Verschwendung, Gedankenlosigkeit und mangelnde Nachhaltigkeit – und hadert dabei ständig mit sich selbst.

Ich bekenne mich schuldig. Mehrmals im Jahr überweise ich ordentliche Summen an diverse Stadtkassen. Neulich habe ich der Hansestadt Hamburg 35 Euro geschenkt. Mein Vergehen? Mein Parkschein war abgelaufen, und mein Auto stand noch immer in der kleinen Parkbucht.

Hätte ich mich stattdessen mit meinen Händen in Berlin auf den Asphalt geklebt, hätte ich dafür satte 241 Euro Strafe zahlen müssen. So viel hat die Berliner Polizei in zahlreichen Fällen für Einsätze verlangt, die von Klimaaktivisten verursacht wurden. Das ist vorerst aber nicht mehr zulässig. Die Berliner Polizei darf von Aktivisten, die sich an der Straße festkleben, vorerst keine Gebühren mehr für das Ablösen

Gebühren nach Klebe-Aktionen? Ein Berliner Gericht hat dem vorerst einen Riegel vorgeschoben. Foto: dpa/Jörn Hünecke

und Wegtragen verlangen. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin im Eilverfahren entschieden und damit dem Antrag eines Klimaaktivisten stattgegeben.

Der Mann hatte sich im Juni 2022 zusammen mit anderen Demonstranten auf einer Straßenkreuzung in Berlin festgeklebt, um so gegen die Klimapolitik der Bundesregierung zu protestieren. Die Polizei muss dem Demonstranten jetzt die bereits gezahlte Gebühr zurückerstatten und vermutlich auch den knapp 1300 anderen Klimaklebern, die bis Anfang September Rechnungen erhalten haben. In Summe gehen der Hauptstadt 313 000 Euro flöten.

Die Polizei hatte argumentiert, dass der Straßenverkehr durch die Sitzblockade des Manns erheblich behindert worden sei, was eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dargestellt habe. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts liegen die Voraussetzungen für eine Gebührenerhebung nach den entsprechenden Gesetzesregelungen aber nicht vor. Die polizeiliche Maßnahme habe nicht der Gefahrenabwehr für Personen, Sachen oder Tiere gedient, sondern allein dem Zweck, den ungehinderten Straßenverkehr zu ermöglichen.

Der Wunsch, dass Autoschlangen ungehindert rollen können, alleine reicht also nicht für die Rechtfertigung des Polizeieinsatzes. Offenbar hat sich nicht nur die deutsche Gesellschaft noch immer nicht an die neue und nach eigenen Aussagen letzte Generation gewöhnt. Auch die Gebührenordnungen müssten wohl angepasst werden. Immerhin argumentieren die Klimakleber damit, dass sie für den Kampf um die vermeintlich gute Sache bereit sind, persönliche Risiken einzugehen. Zumindest das finanzielle Risiko wurde nun deutlich abgemildert.

Miriam Scharlibbe